



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 1
Fachdienst: Abfallwirtschaft
Sachbearbeitung: Elke Bossert
Fachdienstleitung: Elke Bossert

Beratungsgremium

Kreistag

Die Sitzung ist am

14.12.2020

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Abstimmungsvereinbarung und Nebenentgeltvereinbarung mit den Dualen Systemen ab 1.1.2021

Beschlussantrag:

Der Kreistag beschließt,

- die Abstimmungsvereinbarung zur flächendeckenden Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Verbunden und Metallen (LVP), Glas und Papier, Pappe, Karton (PPK) mit Anlagen sowie
- die Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 Verpackungsgesetz (Nebenentgeltvereinbarung)

in der vorgelegten Fassung abzuschließen.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Der Ausschuss für Technik und Umwelt wurde in der Sitzung vom 24. September 2018 unter TOP 1 über das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) und die damit verbundenen Aufgaben ausführlich informiert.

Hersteller und Vertreiber sind für die Entsorgung der durch sie in Verkehr gebrachten Verpackungen zuständig. Dazu lizensieren sie ihre Verpackungen bei den dualen Systemen. Die Dualen Systeme sind dann für die Erfassung und Verwertung der Verpackungen zuständig. Dabei ist die Sammlung der Dualen Systeme auf die Sammelstruktur der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) abzustimmen. Dies erfolgt in Form einer Abstimmungsvereinbarung zwischen den Systemen und den örE.

Abstimmungsvereinbarung:

Laut Verpackungsgesetz muss bis 31.12.2020 eine neue Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen abgeschlossen sein (§ 35 Abs. 3 VerpackG).

Zurzeit sind in Deutschland neun (duale) Systeme aktiv, die die Erfassung und Verwertung von Verpackungen anbieten. Als Verhandlungsführer der Dualen Systeme im Alb-Donau-Kreis wurde der Ausschreibungsführer für die Fraktion LVP bestimmt. Dies ist momentan die Fa. Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH.

§ 22 VerpackG besagt: „Die Sammlung nach § 14 Absatz 1 ist auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Gebiet sie eingerichtet wird, abzustimmen. Die Abstimmung hat durch schriftliche Vereinbarung der Systeme mit dem jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen (Abstimmungsvereinbarung)“.

Der Alb-Donau-Kreis hat zur Vereinfachung der umfassenden Verhandlungen mit dem gemeinsamen Vertreter der Dualen Systeme ein Verhandlungsmandat aller 55 Kreisgemeinden eingeholt.

Die bisherige Abstimmungsvereinbarung trat zum 01.11.1992 in Kraft und wurde zwischen dem Alb-Donau-Kreis und der Dualen System Deutschland Gesellschaft für Abfallverwertung mbH geschlossen. Aufgrund der Vorgaben des VerpackG läuft die alte Vereinbarung zum Jahresende aus. Die Ausschreibung von Entsorgungsleistungen durch die Systembetreiber erfolgt alle 3 Jahre neu, verbunden ist damit jeweils eine Abstimmung mit den örE zu den Erfassungssystemen (LVP, Glas und PPK).

Die Verhandlungen zur neuen Abstimmungsvereinbarung erfolgten auf Grundlage der Orientierungshilfe aus der Muster-Abstimmungsvereinbarung des VerpackG. Diese ist zwischen den Systemen und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt und wurde ebenfalls bereits in der Sitzung am 24.09.2018 vorgestellt. Die neue Abstimmungsvereinbarung ist unbefristet.

Wesentliche Punkte sind:

Systemfestlegungen LVP (Anlage 3)

Die Einholung eines Meinungsbildes bei den Gemeinden ergab, dass die überwiegende Zahl der Kreiskommunen die Beibehaltung des Gelben Sacks wünscht, weshalb dies in der Systemfestlegung festgeschrieben wurde. Besonderheiten einzelner Gemeinden wie die Sammlung von Gelben Säcken auf dem Recyclinghof sind berücksichtigt. Ebenso ist berücksichtigt, dass einzelne Gemeinden auf eigene Kosten mit dem jeweiligen Entsorger abweichende Sammelsysteme (Tonne statt Sack) vereinbaren können. Die Dualen Systeme haben die Einsammlung der LVP für den Zeitraum 2021-2023 neu ausgeschrieben. Der bisherige Auftragnehmer ARGE Recycling Alb-Donau-Kreis (Hörger, Knittel, Braig) hat den Auftrag nicht mehr erhalten. Neuer Entsorger ist Fa. Knettenbrech und Gurdulic Süd GmbH, Ulm.

Durch die Festlegungen des § 22 Abs. 2 VerpackG besteht für den Landkreis die Möglichkeit, mittels einer zwingend zu berücksichtigenden Rahmenvorgabe an Stelle des Gelben Sacks die Gelbe Tonne ab 1. Januar 2024 einzuführen, sofern die übrigen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Rahmenvorgabe müsste bis Ende 2022 für den Zeitraum ab 2024 erlassen werden. Momentan wehren sich deutschlandweit Duale Systeme gegen erlassene Rahmenvorgaben. Es erscheint daher sinnvoll, die Urteile zu den Verfahren abzuwarten, bevor der Erlass einer Rahmenvereinbarung im Alb-Donau-Kreis angegangen wird.

Systemfestlegung Glas (Anlage 4)

Das bisherige Sammelsystem über Depotcontainer, wird beibehalten. Besonderheiten einzelner Gemeinden (Vereinssammlungen von Glas) sind wie bisher berücksichtigt. Der Stand der Technik zur Lärminderung wurde in der Systemfestlegung festgeschrieben. Ebenso ist die Festsetzung enthalten, dass defekte Container zeitnah zu reparieren und mindestens einmal jährlich zu reinigen sind.

Systemfestlegung PPK (Anlage 5)

Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) werden im Alb-Donau-Kreis schon immer gemeinsam mit Druckerzeugnissen über Depotcontainer und Container auf den Wertstoffhöfen erfasst. Zusätzlich gibt es in vielen Kommunen Vereinssammlungen (4 – x jährlich). Die Abwicklung des Einsammelns erfolgt durch den Alb-Donau-Kreis. Das System wird wie bisher fortgeführt.

Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (Anlage 7)

Diese Anlage stellt die wesentliche Änderung der Abstimmungsvereinbarung dar. Erstmals ist vertraglich ein Mitbenutzungsentgelt für die Nutzung der Sammeleinrichtungen für PPK festgesetzt. Der öRE hat nun einen Rechtsanspruch auf ein Entgelt. Es wurde entsprechend der Orientierungshilfe ein Masseanteil der Verpackungen in den Sammelbehältern von 33,5 v.H. zugrunde gelegt.

Das Nutzungsentgelt wurde mit den Systemen verhandelt und liegt im Rahmen dessen, was andere öRE vereinbart haben.

In § 4 der Anlage 7 ist geregelt, dass jedes der (neun) Dualen Systeme ein Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung durch den öRE und der Herausgabe eines seiner Systemmenge entsprechenden Teils des Sammelgemischs hat. Bei einer gemeinsamen Vermarktung durch den Alb-Donau-Kreis verzichten die Systeme auf den Erlös, so dass dieser komplett beim Alb-Donau-Kreis bleibt. Bei Wahl der Herausgabe an das jeweilige System muss der entsprechende Verpackungspapieranteil dem System zur eigenen Vermarktung überlassen werden und das System erstattet dem Landkreis den Erlösverlust. Momentan prüfen einzelne Systeme, ob sie den Herausgabeanpruch geltend machen wollen.

Die Anlage 7 für die Mitbenutzung der kommunalen Sammeleinrichtungen wird korrespondierend zu den PPK-Verträgen des Landkreises mit der ARGE bzw. Fa. Braig für den Zeitraum 1.1.2021 – 31.12.2021 abgeschlossen und kann dann neu verhandelt werden.

Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältern (Nebentgeltvereinbarung)

Die „Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältern“ endet zum 31.12.2020 und wurde neu abgestimmt.

Diese Vereinbarung ist nach § 22 Abs. 9 VerpackG außerhalb der Abstimmungsvereinbarung zu treffen. Es handelt sich hierbei um einen einseitigen Kostenerstattungsanspruch des öRE. Die Vereinbarung bezieht sich auf Abfallberatung in Bezug auf die Dualen Systeme und auf die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Sammeleinrichtungen für Glas (Depotcontainer).

Normalerweise müssten die Kosten nach den Bemessungsgrundsätzen des § 9 BGebG von den 55 Kreiskommunen selbst errechnet werden. Die Dualen System haben sich jedoch bereit erklärt, die Nebentgelte auf Basis des bisherigen pauschalierten Entgeltes abzuschließen. Dieser Betrag wurde lediglich um den Anteil des Kostenerstattungsanspruchs der öRE für PPK gekürzt, weil der entsprechende Betrag dem neuen Mitbenutzungsentgelt für PPK (Anlage 7 der Abstimmungsvereinbarung) zugeschlagen wurde.

Die Kostenbeteiligung für die Abfallberatung in Bezug auf die Dualen System orientiert sich an dem bisherigen Betrag. Die Kostenbeteiligung für Stellflächen von Sammelgroßbehältern reduziert sich ab 01.01.2021, da der darin enthaltene Anteil für die PPK-Stellplätze ab 2021 in der Anlage 7 berücksichtigt ist.

Der Entwurf der Abstimmungsvereinbarung mit Anlagen und der Entwurf der Nebentgeltvereinbarung liegen bei.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in der Sitzung am 30.11.2020 dem Kreistag die vorstehende Beschlussfassung einstimmig empfohlen.

Kosten und Finanzierung

a) Einmalige Kosten €

b) Lfd. Kosten €/jährlich

Haushaltsmittel sind

Personalbedarf

Stelle

Gäste und Sachverständige:

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Vertagungsfähig

Ulm, 2. Dezember 2020

Anlage

2020-12-14 geschwärzte Anlagen zur Abstimmungsvereinbarung

2020-12-14 geschwärzte NEV

2020-12-14 Beiblatt zur öffentlichen Kreistagssitzung am 14.12.2020